

Richtlinie für Gefahrguttransporte



Gefahrguttransporte sicher ans Ziel

Gültig ab 01.06.2018

Inhalt

1. **Vorbemerkung**
2. **Geltungsbereich und Bedingungen**
3. **Gefahrgutausschlüsse**
4. **Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen**
5. **Verlad und Ladungssicherung**
6. **Kennzeichnung der Transporteinheit**
7. **Besonderheiten im Verkehr mit Italien**
8. **Abfalltransporte**

1. Vorbemerkung

Diese Richtlinie für Gefahrguttransporte ist für die Übergabe von gefährlichen Gütern an SBB Cargo International zwingend einzuhalten und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Geltungsbereich und Bedingungen

Grundsatz:

Die geltenden nationalen und internationalen Transportvorschriften für Gefahrguttransporte auf der Schiene, „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ (RID - Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses), sind einzuhalten. Innerhalb der Schweiz gilt zusätzlich die „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn und mit Seilbahnen“ (RSD) des UVEK.

Kommerzielles:

Gefahrgut wird nur angenommen oder übergeben, wenn dies zwischen den Beteiligten schriftlich geregelt ist. Absender und Empfänger sind verpflichtet, die Sicherheits- und Obhutspflichten zu beachten. Für die Beförderung selbst müssen Abholung bzw. Bereitstellung vereinbart werden.

Bei Abschluss eines Kommerziellen Vertrages mit SBB Cargo International ist vom Kunden die entsprechende für RID-Themen relevante interne Stelle oder Person zu nennen.

Ansprechpartner RID bei SBB Cargo International:

Roland Dürig / roland.duerig@sbbcargoint.com / safety@sbbcargoint.com

Sicherheitspflichten:

Es gelten die Sicherheitspflichten **aller an der Transportkette beteiligten Parteien gemäss RID 1.4**. Die spezifischen Verantwortlichkeiten sind dort klar geregelt.

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kunden, Belader, Entlader oder Umlader von Transporten auf den europäischen Eisenbahnnetzen.

SBB Cargo International ist gemäss RID 1.4.2.2. ein Beförderer, das heisst ausschliesslich für die Beförderung von RID-Gütern zuständig.

Die Transportdienstleistungen von SBB Cargo International umfassen **nicht** das Herstellen, Beladen, Befüllen, Umladen, Entladen oder Entleeren von RID-Gütern.

Übernahme von RID-Gütern:

Gemäss **RID 1.4.2.2.1** führt SBB Cargo International bei den Übergaben der RID-Güter die entsprechenden Kontrollen durch. **RID-Güter, welche diesen Kriterien nicht entsprechen, werden nicht zum Transport angenommen und zurückgewiesen.**

3. Gefahrgutausschlüsse

SBB Cargo International nimmt die folgenden UN-Nummern nicht zum Transport an:

UN-Nummer	Klasse	Typ	Bemerkungen
0020	1	Explosive Stoffe	Klassifizierungscode 1.2 K
0021	1	Explosive Stoffe	Klassifizierungscode 1.3 K
0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224, 0473	1	Explosive Stoffe	Klassifizierungscode 1.1 A
1017	2	Gase	Holland: Verboten Deutschland, Schweiz, Italien: auf Anfrage
2186, 2421, 2455	2	Gase	
3097, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3533, 3534	4.1	Entzündbare feste Stoffe	
3127, 3255	4.2	Selbstentzündliche Stoffe	
3133	4.3	Stoffe, Kontakt mit Wasser entzündbar	
3100, 3121, 3137	5.1	Entzündend wirkende Stoffe	
3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120	5.2	Organische Peroxide	
2249	6.1	Giftige Stoffe	
Alle UN-Nummern	7	Radioaktive Stoffe	SBBCINT transportiert keine RID-Güter der Klasse 7
1798	8	Ätzende Stoffe	

Kundenanfragen zu RID-Gütern:

Kundenanfragen haben **zwingend immer die entsprechende UN-Nummer** zu enthalten gemäss **Tabelle RID 3.2**. Hat eine UN-Nummer mehrere Positionen, so ist die exakt anzugeben, um welche Position es sich handelt.

Beispiel: UN 1989

1989	ALDEHYDE, N.A.G.	3	F1	I	3	274	0	E3	P001		MP7 MP17	T11	TP1 TP27	L4BN		1					33
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)	3	F1	II	3	274 640C	1 L	E2	P001		MP19	T7	TP1 TP8 TP28	L1,5BN		2				CE7	33
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)	3	F1	II	3	274 640D	1 L	E2	P001 IBC02 R001		MP19	T7	TP1 TP8 TP28	LGBF		2				CE7	33
1989	ALDEHYDE, N.A.G.	3	F1	III	3	274	5 L	E1	P001 IBC03 LP01 R001		MP19	T4	TP1 TP29	LGBF		3	W12			CE4	30

>>> Wichtig: Sicherheitsdatenblätter werden nicht als Beförderungspapiere anerkannt <<<

4. Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen

Die Gefahrgutdaten sind SBB Cargo International **vor Abfahrt des Zuges** bereitzustellen. Der späteste Zeitpunkt der Übergabe muss SBB Cargo International die elektronische Erfassung der Daten und die Durchführung der Abgangskontrolle vor Zugabfahrt ermöglichen. (Wagenliste mit den verladenen RID-Gütern / Elektronische Sendungsdatenübermittlung)

Die Gefahrgutangaben müssen den Vorschriften gemäß RID 5.4.1.1 entsprechen. Es ist in der Verantwortung des Kunden, SBB Cargo International die entsprechenden Dateninhalte gemäß RID 5.4.1.1 zu übermitteln.

Die Gefahrgutangaben beim Volltransport:

Beispiel:

663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I, 3 x Fässer, 600 kg

RID 5.4.1.1.1. j	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (für Sendungen gemäss 5.3.2.1.1, so z. B. Kesselwagen, Tankcontainer etc.)
RID 5.4.1.1.1. a	UN-Nummer , der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
RID 5.4.1.1.1. b	Offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend (RID 3.1.2.8.1) ergänzt durch die technische Benennung (N.A.G./N.O.S) in Klammern (RID 3.1.2.8.1.1)
RID 5.4.1.1.1. c	Gefahrzettelmuster sowie Kennzeichnungen (z.B. umweltgefährdend)
RID 5.4.1.1.1. d	Verpackungsgruppe
RID 5.4.1.1.1. e	Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
RID 5.4.1.1.1. f	Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe
RID 5.4.1.2.1	Sondervorschriften für Klasse 1 (Explosivstoffe) - Gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer - Gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für alle Stoffe oder Gegenstände für die das Beförderungspapier gilt
RID 5.4.1.1.1. g	Namen und Anschrift des Absenders
RID 5.4.1.1.1. h	Namen und Anschrift des Empfängers
RID 5.4.1.1.1. i	Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung
RID 5.4.1.1.1. k	Reihenfolge der Angaben auf dem Beförderungspapier

Zusätzliche oder besondere Angaben:

RID 5.4.1.2.1 g	Sondervorschriften für die Klasse 1 (Explosivstoffe) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern UN 0333 / UN 0334 / UN 0335 / UN 0336 und UN 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken: KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPERN XX/YYZZZ BESTÄTIGT
-----------------	--

RID 5.4.1.2.2 d	Zusätzliche Vorschriften für die Klassen 2 Bei Kesselwagen und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen: ENDE DER HALTEZEIT = (TT/MM/JJJJ)
RID 5.4.1.1.7	Sondervorschriften für Beförderungen in einer Transportkette , die eine See- oder Luftbeförderung einschliesst Eintrag Beförderungspapier: BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1
RID 5.4.1.1.9	Sondervorschriften für den Huckepackverkehr siehe Absatz 1.1.4.4.5 Eintrag Beförderungspapier: BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.1.4.4

Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschliessungsmittel (RID 5.4.1.1.6):

Beispiel:

LEERER KESSELWAGEN, LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I

Für ungereinigte leere Umschliessungsmittel gemäss RID 5.4.1.1.6 wird den Angaben wie beispielsweise „LEERER KESSELWAGEN“, „LEERER TANKCONTAINER“, „LEERER CONTAINER“, „LEERES GEFÄSS“ der Ausdruck „LETZTES LADEGUT“ **vorangestellt**, unmittelbar gefolgt von allen erforderlichen Gefahrezettelmustern.

- Offizielle Benennung der Transporteinheit
- Vermerk „LETZTES LADEGUT“
- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
- UN-Nummer
- Offizielle Benennung des Gutes oder Gegenstandes wie bei Volltransport
- Gefahrezettelmuster und Kennzeichnungen (z. B. „Umweltgefährdend“)
- Verpackungsgruppe

Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährlicher Stoffe (RID 5.4.1.1.18)

Die Absender sind verpflichtet, Gefahrgüter auf ihre Umweltgefährdung zu prüfen und betroffene Sendungen mit der Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe („Toter Fisch und toter Baum“) zu versehen.



Im Beförderungspapier ist zwingend der Vermerk „UMWELTGEFÄHRDEND“ anzugeben.

Für die elektronische Übermittlung der Gefahrgutdaten muss ein entsprechendes Datenfeld eingerichtet sein, welches mindestens die Information „umweltgefährdend ja / nein“ enthält.

Form und Sprache (RID 5.4.1.4.1)

Das Beförderungspapier ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen **FRANZÖSISCH / DEUTSCH** oder **ENGLISCH** ist

Zusätzliches Warnkennzeichen für Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten (ADR/RID 5.5.3)

Gefahrgut, das zum Zweck der Kühlung oder Konditionierung einer anderen, nicht gefährlichen Ladung dazugegeben wird (z. B. Trockeneis, tiefgekühlter Stickstoff), wird gemäss ADR/RID 5.5.3 befördert.

Der Absender muss auf dem Beförderungspapier folgende Angaben vermerken:

- Die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind
- Die in ADR/RID Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung, gefolgt von dem Ausdruck „ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“ in einer amtlichen Sprache des Ursprungslandes

Kennzeichnung von Wagen und Container

Ein Warnkennzeichen gemäss Unterabschnitt 5.5.3.6.2 des ADR/RID muss bei jedem Zugangspunkt der Wagen oder Container angebracht werden, welche Gefahrgut zum Zweck der Kühlung oder Konditionierung enthalten.

Das Warnkennzeichen muss folgende Angaben enthalten:

- a) Den Ausdruck „WARNUNG“ in roten oder weissen Buchstaben mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm
- b) Bei * die im ADR/RID in Kap. 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Bezeichnung, gefolgt von «ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL» unterhalb des Symbols, in schwarzen Buchstaben auf weissem Grund mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm.

Beispiel: «UN 1845 KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL»



5. Verlade- und Ladungssicherung

Die Wagen und Transporteinheiten müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Es dürfen sich außen an der Transporteinheit keine Anhaftungen von Gefahrgutrückständen befinden. Die Verschlüsse sind auf Unversehrtheit und Dichtheit zu prüfen und zu sichern. Wenn möglich ist eine Plombe zu verwenden.

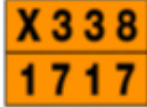










Das Ladegut ist für die Beanspruchungen im Bahnverkehr (bis 4 G) zu sichern.

Versandstücke und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel (z. B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen) so gesichert werden, dass Bewegungen, die zu einer Beschädigung der Versandstücke führen, verhindert werden.

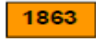




Die Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung müssen befolgt werden, insbesondere die RID-Abschnitte 7.5.2 „Zusammenladeverbote“ und 7.5.3 „Schutzabstand“.

6. Kennzeichnung der Transporteinheit

In dieser Tabelle wird die Kennzeichnung von Transporteinheiten und Eisenbahnwagen beispielhaft dargestellt gemäß RID 5.3.1

Kennzeichnung	 UN Tafel	 Grosszettel / Placards	
Transporteinheit	An beiden Längsseiten min. Grösse 30 x 40 cm	Beiden Längsseiten	Beiden Stirnseiten
Kesselwagen 	X	mind. 25 x 25 cm	
Gaswagen 	X	mind. 25 x 25 cm	
Geschlossene Wagen 		mind. 25 x 25 cm	
Offene Wagen / Silo Wagen Ladegut in loser Schüttung 	X	mind. 25 x 25 cm	
Sattel Auflieger / Huckepack 	Nach RID 1.1.4.4 (ADR) nur neutrale UN-Tafel an beiden Stirnseiten	Wagen und Auflieger mind. 25 x 25	
Tankcontainer 	X	mind. 25 x 25 cm	25 x 25 cm
Grosscontainer 		mind. 25 x 25 cm	25 x 25 cm
Wechselaufbau 		mind. 25 x 25 cm	25 x 25 cm
Mulden / Container / ACTS Ladegut in loser Schüttung 	X	mind. 25 x 25 cm	25 x 25 cm

Kennzeichnung nach IMDG / Seeverkehr 1.1.4.2.1

Kennzeichnung	UN – Nummer ¹		Grosszettel/Placards
UN-Tafel oder Placards mit integrierter Stoffnummer oder auch alle beide sind möglich	 30 x 12 cm oder	 25x 25 cm	 25 x 25 cm
Transporteinheit	An beiden Längs- und Stirnseiten		An beiden Längs- und Stirnseiten
Tankcontainer 	X		mind. 25 x 25 cm
Grosscontainer 	X*		mind. 25 x 25 cm

7. Besonderheiten im Verkehr mit Italien

7.1 Transport von Gefahrgütern der Klasse 1 (Explosivstoffe)

Für den Transport von Gefahrgütern der Klasse 1 nach Italien gelten sowohl im unbegleiteten kombinierten Verkehr wie auch im begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstrasse“) besondere Vorschriften.

- Der Verloader hat die Leitstelle der SBB Cargo Italia in Gallarate **mindestens 72 Stunden** vor dem Transport zu verständigen
- Kontaktdaten SBB Cargo Italia:
 - esplosivi.italia@sbbcargoint.com;
 - soitalia@sbbcargoint.com
 - safety@sbbcargoint.com
- Für die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klasse 1 muss der Leitstelle der SBB Cargo Italia in Gallarate der Frachtbrief übermittelt werden
- Die Angaben zum Transport, welche durch den Verloader an die Leitstelle von SBB Cargo Italia in Gallarate übermittelt werden müssen, sind:
 - Zugnummer
 - Buchungsdatum des Transportes
 - Datum der geplanten Abfahrt des Zuges
 - Angaben zum Absender/Kunde (Name, Adresse)
 - Kennzeichen (Nummernschild) des Strassenfahrzeuges oder Container
 - Bezeichnung des beförderten Gefahrgutes
 - UN-Nummer des Gefahrgutes
 - Bruttogewicht des Gefahrgutes
 - Netto-Explosivstoffmasse in kg
 - Angaben zum Empfänger des Gefahrgutes (Name, Adresse)
 - Endbestimmungsort des Gefahrgutes
- Für den begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstrasse“) gelten die Vorschriften gemäss ADR (Strasse). Im RID (Schiene) wird der „Huckepackverkehr“ in Unterschnitt 1.1.4.4 beschrieben.

8. Abfalltransporte

SBB Cargo International ist befugt, Abfalltransporte durchzuführen. Für die Kunden gelten die folgenden Regeln:

- Jeder einzelne CER-Code (Abfallklassifizierung) ist vorgängig betreffend Machbarkeit und Prüfung anzufragen bei safety@sbbcargoint.com
- Notifizierungen: Die behördliche Notifizierung für gefährlichen Abfall (CER-Nummern mit *) sind in PDF-Form zwecks Prüfung komplett an safety@sbbcargoint.com zu übermitteln.
- Die Machbarkeit einer Transportdurchführung von Abfall wird anschliessend dem Kunden mitgeteilt
- Operativ: Abfalltransporte müssen zwingend 48h vor Abfahrt an SBBCINT gemeldet werden (Preavis). Die Mail-Empfänger werden von safety@sbbcargoint.com bekannt gegeben.
- Für die Richtigkeit der Abfallbegleitscheine ist der Kunde verantwortlich.
- Die Abfallbegleitscheine müssen das Transportgut auf dem Zug begleiten.
- Der Vermerk "ABFALL" zwischen UN-Nummer und der offiziellen Benennung, im internationalen Verkehr die Abfallbegleitscheinnummer und die Notifizierungsnummer